

# Vereinssatzung

## „Kompetenz auf Zeit e.V.“

Stand vom: 01.09.2005

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kompetenz auf Zeit e.V.“ (kurz KompaZ). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ahaus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins
  - a) Information über neue Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbslose Fachkräfte, selbständige Fachkräfte und Fachkräfte im Ruhestand.
  - b) Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung von Problemlösungen.
- (2) Der Verein ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, alle Einnahmen dienen zur Kostendeckung der durchgeführten Projekte/ Aktivitäten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Liquidation, Abschluss des Insolvenzverfahrens, Austritt aus dem Verein, Ausschluß bei Gefahr für den Verein oder durch Verstoß gegen die Satzung oder mit dem Tod.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; dabei ist jedoch eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
- (3) Bei Zahlungsverzug von Mitgliedern können diese nach zweimaliger Mahnung des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden.

### §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufnahmegebühr in den Verein richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Es werden jährliche Beiträge erhoben. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.

# Vereinsatzung

## „Kompetenz auf Zeit e.V.“

Stand vom: 01.09.2005

### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (§26 BGB) besteht aus mindestens 3 Personen (1. und 2. Vorsitzender sowie einem Kassierer). Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, Ausschüsse bilden und besondere Funktionsträger vorschlagen.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

### §8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern nichts anderes in dieser Satzung vereinbart wurde.

### §9 Amtsdauer des Vorstandes und dessen Wahl

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Für die Wahl in den Vorstand ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

### §10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Beitragsordnung
  - Bestimmung des Protokollführers
  - Beschlussfassung bei Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Bestellung von Kassenprüfern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen wird zwei Wochen vor Beginn vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

### §11 Protokollierung

- (1) Für die Protokollierung der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt.
- (2) Protokolle werden bei außerordentlichen Entscheidungen und bei der Mitgliederversammlung geführt. Zudem wird ein Protokoll bei der Wahl des Vorstandes und der Wahl von Ehrenmitgliedern geführt.
- (3) Die Protokolle werden vom Vorstand unterschrieben und an die Mitglieder via Email verteilt.

# Vereinssatzung

## „Kompetenz auf Zeit e.V.“

Stand vom: 01.09.2005

### §12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. In dieser Versammlung wird auch die Verwendung des Vereinsvermögens geregelt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden automatisch zu vertretungsberechtigten Liquidatoren, wenn nichts anderes vereinbart wird.

### §13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

### §14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 05. September 2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ahaus, den 05. Sept. 2005

1. Ludwig Liesner, Ahaus
2. Johannes Bischof, Gronau-Epe
3. Matthias Frieler, Gronau-Epe
4. Thomas Buß, Gronau-Epe
5. Hans-Joachim Wendland, Gronau-Epe
6. Hendrik Peters, Gronau-Epe
7. F.B. Kötter, Rhede
8. Conny Lüke, Reken
9. Beate De Pra-Plössl, Ahaus-Wüllen
10. WFG für den Kreis Borken mbH, Ahaus
11. AIW Unternehmensverband Aktive  
Unternehmen im Westmünsterland eV, Stadtlohn
12. Bernhard Könning, Stadtlohn
13. Winfried Polch, Borken